

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Das Jahr 2019 geht zu Ende. Doch bis dahin sollten Unternehmer noch an so manches denken. Wer den Gewinn mittels einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermittelt, kann diesen unter Beachtung der 10-Tage-Regel effektiv gestalten. Auch in punkto Umsatzsteuer sollten insbesondere kleinere Unternehmer prüfen, ob sie ab 2020 wieder unter die Kleinunternehmerregelung fallen. Hier ist der höhere Grenzbetrag von 22.000 Euro zu beachten. Lesen Sie dazu unseren ersten Beitrag mit Tipps für Unternehmer. Aber auch im Privaten lässt sich der eine oder andere Euro noch an Steuern sparen. Wie Abzugsbeträge optimal ausgenutzt werden können, erfahren Sie in unserem zweiten Beitrag. Und bei all dem Trubel kurz vor Weihnachten sollten Sie wichtige steuerliche Termine zum Jahresende nicht aus den Augen verlieren. Da wäre beispielsweise der 15. Dezember 2019. An diesem Tag endet eine Ausschlussfrist, die für Kapitalanleger wichtig ist, die an der Börse Verluste verbuchen mussten. Informieren Sie sich in unserem letzten Beitrag, welche steuerlichen Anträge und Erklärungen bis wann und warum gestellt werden sollten.

Steuerlichen Unternehmensgewinn mindern

Tipp 1 – Umsatzgrenzen für umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung einhalten

Sie mussten im Jahr 2019 als umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer in Ihren Rechnungen keine Umsatzsteuer ausweisen, da Ihre umsatzsteuerpflichtigen Umsätze im Vorjahr nicht mehr als 17.500 Euro betragen haben und in 2019 voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigen werden? Dann können Sie von der angehobenen Kleinunternehmergrenze von 22.000 Euro profitieren. Wenn sie in diesem Jahr nicht mehr als 22.000 Euro umsatzsteuerpflichtige Umsätze erzielen und im nächsten Jahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 Euro, so bleiben Sie auch 2020 umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer. Überschreiten Sie eine der beiden Grenzen, werden Sie im Jahr 2020 umsatzsteuerpflichtig, d. h. Sie müssen in Ihren Rechnungen Umsatzsteuer ausweisen und Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben. Allerdings dürfen Sie dann auch die Vorsteuer aus Ihren Eingangsrechnungen abziehen, soweit die bezogenen Waren und Leistungen für umsatzsteuerpflichtige Umsätze verwendet werden. Um einen Wechsel zur Regelbesteuerung zu vermeiden, sollte geprüft werden, ob steuerpflichtige Leistungen ggf. erst im nächsten Jahr erbracht werden können. Aber auch diejenigen, die in 2018 mehr als 17.500 Euro umsatzsteuerpflichtige Umsätze erzielt haben und daher in diesem Jahr als regelbesteuertes Unternehmen Umsatzsteuer ausweisen, anmelden und an das Finanzamt abführen müssen, können möglicherweise 2020 wieder von der Kleinunternehmerregelung profitieren, wenn sie in 2019 nicht mehr als 22.000 Euro an umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen erzielen. Möglicherweise ist die Umsatzsteuerpflicht für Sie aber auch vorteilhaft, denn dann sind Sie vorsteuerabzugsberechtigt. In diesem Fall können Sie zur Umsatzsteuerpflicht optieren, auch wenn Sie 2020 die Kleinunternehmergrenzen (Vorjahresumsatz nicht mehr als 22.000 Euro und Umsatz des aktuellen Jahres voraussichtlich nicht mehr als 50.000 Euro) nicht überschreiten. Sie sind dann jedoch für fünf Jahre an die Umsatzsteuerpflicht gebunden.

Tipp 2 – 10-Tage-Regel beachten und optimal nutzen

Sie ermitteln Ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung? Dann ist für Ihren Gewinn in 2019 grundsätzlich entscheidend, ob Ihre Einnahmen bereits auf Ihrem Bankkonto gutgeschrieben bzw. in Ihrer Kasse vereinnahmt wurden und ob Zahlungen für Betriebsausgaben bereits abgeflossen sind. Durch das Verschieben von Zuflüssen in das nächste Jahr und/oder das Vorziehen von zahlungswirksamen Aufwendungen in den Dezember 2019 kann der zu versteuernde Unternehmensgewinn gemindert werden. Um dies zu steuern, können Sie beispielsweise mit Kunden oder Lieferanten andere Zahlungsziele vereinbaren.

Es gibt allerdings auch Ausnahmen vom Zu-/Abflussprinzip: die sogenannte 10-Tage-Regel. Diese besagt, dass regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, die kurze Zeit vor oder nach Ende des Jahres zu- bzw. abfließen, als im Wirtschaftsjahr der Verursachung zugeflossen gelten. Als kurze Frist gelten dabei 10 Tage, d. h. es geht um Zahlungen zwischen dem 22. Dezember und dem 10. Januar des Folgejahres. Auf der Ausgabenseite sind beispielsweise die monatlichen Umsatzsteuervorauszahlungen, Mieten, Versicherungsbeiträge oder Darlehenszinsen betroffen. Auf der Einnahmenseite sind es die regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen, wie z. B. jährliche Zahlungen für Garantieverträge oder regelmäßig erfolgende Vorauszahlungen für Wartungsverträge oder bei (Zahn-)Ärzten die zufließenden Abschlagszahlungen der Kassen(Zahn)ärztlichen Vereinigung für den Monat Dezember fallen unter die 10-Tage-Regelung, wenn die Zahlungen auch in dieser Frist fällig sind.

Tipp 3 – Mit Sofort- und Sonderabschreibungen Gewinn mindern

Doch nicht nur mit zahlungswirksamen Ausgaben kann der Gewinn beeinflusst werden. Auch mit Investitionen können Sie Ihren Gewinn noch in diesem Jahr beeinflussen. Sie wollen Ihre Büroräume neu ausstatten, benötigen ein neues Tablet, Laptop oder Smartphone und wollen die Aufwendungen noch in diesem Jahr steuerlich abziehen? Soweit die Anschaffungskosten (ohne Umsatzsteuer) nicht mehr als 800 Euro betragen und das erworbene abnutzbare Wirtschaftsgut auch selbständig nutzbar ist, funktioniert das auch. Wird die Grenze für die sogenannten geringwertigen Wirtschaftsgüter von 800 Euro überschritten, müssen die Aufwendungen grundsätzlich über die Nutzungsdauer abgeschrieben werden, z. B. bei einem Tablet oder Laptop über drei Jahre, wobei Sie für 2019 nur noch die Kosten für einen Monat anteilig abziehen dürfen.

Haben Sie in 2019 höherwertigere Wirtschaftsgüter angeschafft, z. B. eine Maschine, können Sie in 2019 zusätzlich zur anteiligen linearen Abschreibung noch eine Sonderabschreibung in Höhe von 20 % geltend machen. Voraussetzung ist, dass Sie das Wirtschaftsgut nahezu ausschließlich für unternehmerische Zwecke nutzen und Ihr Gewinn bei Einnahmen-Überschuss-Rechnung 100.000 Euro bzw. Ihr Betriebsvermögen bei Bilanzierung 235.000 Euro nicht überschreitet. Planen Sie sich ein Lieferfahrzeug anzuschaffen, dann sollten Sie ggf. bis zum nächsten Jahr warten. Denn ab 2020 können Sie für Elektronutzfahrzeuge im Jahr der Anschaffung eine Sonderabschreibung in Höhe von 50 % steuerlich geltend machen.

Tipp 4 – Höhere Mindestlöhne ab 2020 beachten

Sie sind nicht nur Unternehmer, sondern auch Arbeitgeber? Dann müssen Sie den ab dem 1. Januar 2020 geltenden höheren Mindestlohn von 9,35 Euro brutto pro Arbeitsstunde oder einen zum 1. Januar 2020 gestiegenen Tariflohn beachten. Insbesondere wenn Sie Mini-Jobber beschäftigen, die monatlich 450 Euro verdienen und deren Stundenlohn unter dem ab 2020 geltenden Mindestlohn liegt, besteht Handlungsbedarf. Damit die Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro nicht überschritten wird, müssen Sie die Verträge mit Ihren Mini-Jobbern anpassen. Ansonsten wird der Mini-Job zum sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis, zudem verstoßen Sie gegen das Mindestlohngesetz oder einen Branchentarifvertrag.

Auch wenn eine „Arbeit auf Abruf“ in vielen Branchen durchaus üblich ist, achten Sie stets darauf, dass eine Wochenarbeitszeit vertraglich geregelt ist. Denn im Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) wird geregelt, dass zum Schutz der Arbeitnehmer eine Arbeitszeit von 20 Stunden pro Woche als vereinbart gilt, wenn die wöchentliche Arbeitszeit vertraglich nicht festgelegt ist. Haben Arbeitgeber und Mini-Jobber keine konkrete Arbeitszeit vereinbart, besteht daher dringender Handlungsbedarf. Regelmäßig ergibt sich ein durchschnittlicher Monatsverdienst von mehr als 450 Euro, wenn eine Arbeitszeit von 20 Stunden pro Woche unterstellt wird (20 Stunden á 13 Wochen ./ 3 Monate = 810,34 Euro).

Nutzen Sie daher die verbleibende Zeit, um entsprechende Änderungsvereinbarungen abzuschließen. Da in einem Mini-Job maximal noch 48 Stunden pro Monat (48 x 9,35 Euro = 448,80 Euro) zulässig sind, könnte auch ein sozialversicherungspflichtiger Job im sogenannten Übergangsbereich die bessere Alternative sein.

Tipp 5 – Verjährung offener Forderungen vermeiden

Haben Sie noch offene Forderungen aus 2016? Dann sollten Sie prüfen, ob eine drohende Verjährung zum Jahresende mit einem gerichtlichen Mahnverfahren hinausgeschoben werden kann. Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt drei Verjährungszeiträume: 3 Jahre, 10 Jahre und 30 Jahre. Im Geschäftsalltag gilt in der Regel die 3-jährige Verjährungsfrist, die mit Ablauf des Jahres beginnt, in dem ein Anspruch auf Tun oder Unterlassen beginnt. Damit verjähren zum 31. Dezember 2019 alle offene Forderungen aus 2016, bei denen kein gerichtliches Mahnverfahren, keine Klage oder kein Schuldanerkenntnis vorliegt. Bestehen Forderungen aus sogenannten Dauerschuldverhältnissen, wie es z. B. Mietverhältnisse sind, ist die Verjährung für jeden einzelnen Anspruch zu prüfen. Bestehen Unsicherheiten im Umgang mit drohenden Verjährungen, sollte ein Rechtsanwalt gefragt werden.

Weitere Informationen zur Verjährung bei Dauerschuldverhältnissen finden sie unter <https://www.etl-rechtsanwaelte.de/stichworte/zivilrecht/verjaehrung-ansprueche-dauerschuldverhaeltnissen>

Steuerliche Abzugsbeträge in 2019 optimal nutzen

Tipp 6 – Etwas spenden und Steuern sparen

Sie möchten in diesem Jahr noch etwas für wohltätige und gemeinnützige Zwecke spenden? Damit helfen Sie nicht nur. Sie können Ihre Spenden auch steuerlich als Sonderausgaben abziehen. Abziehbar sind bis zu 20 Prozent des Gesamtbetrags Ihrer Einkünfte. Auch wenn Sie politisch engagiert sind und eine Partei (im Sinne von § 2 Parteiengesetz, die nicht von der staatlichen Teilfinanzierung ausgeschlossen ist) unterstützen, können Sie Steuern sparen. 50 % der Aufwendungen, maximal 825 Euro (50 % von 1.650 Euro) können direkt von der

Einkommensteuer abgezogen werden. Von den verbleibenden Aufwendungen können noch 1.650 Euro als Sonderausgaben abgezogen werden. Bei Ehepaaren/eingetragenen Lebenspartnerschaften kann jeweils der doppelte Betrag, also 3.300 Euro angesetzt werden.

Tipp 7 – Höherer Sonderausgabenabzug durch Vorauszahlungen

Sie müssen für 2019 mit einer hohen Steuerzahlung rechnen? Dann könnte es sinnvoll sein, Krankenversicherungsbeiträge voranzuzahlen, um Ihre steuerlich abziehbaren Sonderausgaben zu erhöhen. Fragen Sie Ihre Krankenversicherung, ob Sie Krankenversicherungsbeiträge - maximal für die nächsten zweieinhalb Jahre - noch in 2019 voranzahlen können. Steuerlich ist diese Gestaltung zulässig. Die Beiträge zur Basiskrankenversicherung sind in diesem Jahr komplett abziehbar – neben den Beiträgen für 2019 auch die für 2020, 2021 und das halbe Jahr 2022. Durch die vorgezogene Beitragszahlung können Sie dann in den nächsten Jahren andere Vorsorgeaufwendungen, wie Beiträge zu privaten Haftpflicht- und Unfallversicherungen, zusätzliche Kranken- und Pflegeversicherungen (Zahnzusatzversicherung, Auslandskrankenversicherung, Chefarztbehandlung etc.), zur Arbeitslosenversicherung des Arbeitnehmerehegatten oder zu vor 2005 abgeschlossenen Kapitallebens- und Rentenversicherungen bis zur Höhe von 2.800 Euro (Unternehmer) bzw. 1.900 Euro (Nichtunternehmer) steuerlich geltend machen.

Als privat Krankensicherter müssen Sie aber auch mit steigenden Versicherungsbeiträgen im Alter rechnen. Um dies abzufedern, bieten die Versicherer Beitragsentlastungstarife gegen monatliche oder einmalige Zahlung an. Für Vorauszahlungen zur Beitragsstabilisierung im Alter gibt es eine Sonderregelung, die der Gesetzgeber ab 2020 abgeschafft hat. Beiträge zur unbefristeten Beitragsminderung nach Vollendung des 62. Lebensjahres sind im Jahr der Zahlung komplett (neben den regulären Beiträgen und einer Vorauszahlung für die nächsten zweieinhalb Jahre) als Sonderausgaben abziehbar. Achtung: Ihre Vorauszahlungen müssen bis spätestens 21. Dezember 2019 erfolgen (vom Konto abgeflossen sein), damit das Finanzamt die Sonderausgaben noch für 2019 berücksichtigt.

Tipp 8 – Steuerbonus für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen

Sie haben eine Haushaltshilfe beschäftigt und Handwerker mit Reparaturarbeiten in Ihrer Wohnung oder Ihrem Haus beauftragt? Dann sollten Sie sich den Steuerbonus für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen nicht entgehen lassen! Sie können 20 % der Aufwendungen direkt von der Einkommensteuer abziehen. Damit lassen sich Einkommensteuern von bis zu 5.710 Euro sparen: 1.200 Euro (20 % von 6.000 Euro) für Handwerkerleistungen im eigenen Haushalt (z. B. Malerarbeiten, Reparaturen im Haushalt), 4.000 Euro für ein haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis bzw. haushaltsnahe Dienst-, Betreuungs- und Pflegeleistungen (20 % von 20.000 Euro) sowie 510 Euro (20 % von 2.550 Euro) für einen im Haushalt tätigen Mini-Jobber. Denken Sie dabei auch an die Betriebskostenabrechnung für Ihre Wohnung (auch bei Wohneigentum). Auch darin werden Sie Aufwendungen für haushaltsnahe Handwerker- und Dienstleistungen finden. Lassen Sie sich diese bescheinigen und schöpfen Sie so die Boni optimal aus! Sie benötigen lediglich eine Rechnung und eine unbare Zahlung in diesem Jahr. Vielleicht ist es aber auch sinnvoll und möglich, Zahlungen in das nächste Jahr zu verschieben. Prüfen Sie, was für Sie die größte Steuerersparnis bringt!

Tipp 9 – Altersvorsorgebeiträge zu Rürup-Verträgen abziehen

Als Unternehmer müssen Sie privat für Ihr Alter vorsorgen. Sie haben schon einen Rürup-Rentenvertrag abgeschlossen oder beabsichtigen dies? Dann können Sie noch in diesem Jahr die volle steuerliche Förderung nutzen. Beiträge zu einem Rürup-Vertrag, zur gesetzlichen Rentenversicherung und zu berufsständischen Versorgungswerken sind in diesem Jahr zu 88 % steuerlich abziehbar. Insgesamt werden Beiträge bis zu 24.305 Euro (Ehegatten/eingetragene Lebenspartner: 48.610 Euro) begünstigt. Als Sonderausgaben wirken sich damit bis zu 21.388 Euro (Ehegatten/eingetragene Lebenspartner: 42.776 Euro) steuerlich aus. Wenn Sie beispielsweise in diesem Jahr noch 5.000 Euro einzahlen, können Sie bei einem Steuersatz von 40 Prozent über 1.800 Euro Steuern sparen.

Tipp 10 – Riesterförderung mit Altersvorsorgezulage und Sonderausgabenabzug

Dass Unternehmer keine Riesterförderung erhalten, ist nur die halbe Wahrheit. Selbständige sind mittelbar riesterbegünstigt, wenn sie verheiratet sind und der Partner rentenversicherungspflichtig beschäftigt oder Beamter ist. Schon ein Mini-Job mit einem Eigenanteil von 3,6 % Rentenversicherungsbeiträgen reicht aus. Dann können auch Unternehmerpartner mit einem privaten Riestervertrag eine Altersvorsorgezulage erhalten. Jeder Riester-Sparer kann für seinen Vertrag maximal eine Zulage in Höhe von 175 Euro erhalten. Für jedes Kind gibt es zusätzlich 300 Euro (185 Euro für vor 2008 geborene Kinder). Um die vollen Zulagen zu erhalten, ist ein Eigenanteil in Höhe von 4 % des Vorjahresbruttoarbeitsentgelts des Arbeitnehmerehegatten zu zahlen, maximal 2.100 Euro abzüglich der Zulagen und mindestens einem Sockelbetrag von 60 Euro. Prüfen Sie die Höhe des Eigenanteils, damit Sie die ungekürzte(n) Zulage(n) für 2019 erhalten.

Tipp 11 – Unterhaltszahlungen und Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen abziehen

Sie haben Ihr Kind während seines Studiums finanziell unterstützt, erhalten aber kein Kindergeld mehr, da es bereits das 25. Lebensjahr vollendet hat? Dann können Sie den Fiskus an den Unterhaltskosten beteiligen. Im Jahr 2019 können Sie für ein unterhaltsberechtigtes Kind, welches über kein Vermögen und nur geringe Einkünfte verfügt, Unterhaltsaufwendungen bis zu 9.168 Euro sowie die von ihm geschuldeten Basis-Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Eigene Einkünfte und Bezüge des Kindes mindern allerdings die abziehbaren Unterhaltsaufwendungen.

Auch Aufwendungen für Ihre Krankheitskosten, z. B. eine neue Brille, Zahnersatz oder einen Kuraufenthalt, können Sie steuerlich geltend machen, allerdings nur, soweit Ihre zumutbare Eigenbelastung überschritten wird. Diese ist von Ihrem Familienstand, den steuerlich zu berücksichtigenden Kindern sowie Ihrem Einkommen abhängig. Sie beträgt zwischen 1 % und 7 % und wird in einem gestaffelten Verfahren berechnet. Bei Familien mit Kindern ist – bei vergleichbaren Einkommen - die zumutbare Eigenbelastung wesentlich geringer als bei Alleinstehenden oder Ehepaaren ohne Kindern. Versuchen Sie daher, die Kosten in einem Jahr zu bündeln. Mit Ihren Zahlungen im Dezember können Sie hier noch etwas gestalten, damit Sie entweder 2019 oder 2020 die Belastungsgrenze übersteigen, denn entscheidend ist das Jahr der Zahlung und nicht das Rechnungsdatum. So können Sie möglicherweise eine erst im Januar fertiggestellte Brille noch in 2019 bezahlen oder eine Anzahlung leisten, um die Grenze 2019 zu überschreiten. Andererseits könnten Sie mit dem Dienstleister vereinbaren, die Zahlung erst (im Januar) 2020 zu leisten.

Wichtige Termine in 2019 nicht versäumen**Tipp 12 – Verlustbescheinigungen für Kapitaleinkünfte bis 15. Dezember 2019 beantragen**

Das Zinsniveau ist nach wie vor nahe Null. Renditechancen verspricht allein der Aktienmarkt. Doch das bedeutet gleichermaßen Chancen und Risiken. Und so mancher hat in Aktien und Fonds investiert und sich dabei an der Börse verzockt. Dann können Sie die Verluste zwar nicht mit Ihren übrigen Einkünften verrechnen, aber mit erzielten Aktiengewinnen. Das wird vorerst auch so bleiben, obwohl der Gesetzgeber eine deutliche Verschärfung geplant hatte. Auch bei einem Totalverlust, z. B. aus wertlosen Darlehen, dem Verfall einer Option oder durch Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter wird es vorerst kein Verlustabzugsverbot geben. Aktienverluste können somit weiterhin mit Aktiengewinnen verrechnet werden. Auf die Aktiengewinne ist dann insoweit keine Abgeltungsteuer zu zahlen. Automatisch funktioniert das aber nur, wenn alle Aktienkäufe und -verkäufe über das gleiche Kreditinstitut abgewickelt werden. Wurden die Verluste bei einem anderen Kreditinstitut erzielt als die Gewinne, benötigen Sie eine Verlustbescheinigung, um Ihre Aktienverluste mit Ihren Aktiengewinnen in der Steuererklärung für 2019 zu verrechnen. Diese Verlustbescheinigung müssen Sie beantragen, sonst ist eine Verrechnung in der Steuererklärung nicht möglich und die Bank schreibt Ihren Verlustverrechnungstopf in 2020 fort. Beachten Sie die Antragsfrist! Sie müssen die Verlustbescheinigung bis spätestens 15. Dezember 2019 bei Ihrem Kreditinstitut beantragen. Da dieser in 2019 auf einen Sonntag fällt, haben Sie einen Tag länger Zeit.

Tipp 13 – 10-Tage Regelung für regelmäßige Einnahmen und Ausgaben beachten

Sie wollen die 10-Tage-Regelung für sich optimal ausnutzen? Dann müssen Sie darauf achten, dass Aufwendungen für 2020 vor dem 22. Dezember abgeflossen sind. Das gilt beispielsweise auch für das Vorauszahlen von Krankenversicherungsbeiträgen und den damit verbundenen Sonderausgabenabzug, denn die Krankenversicherungsbeiträge zählen zu regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen. Bei den 10 Tagen spielt es auch keine Rolle, was für ein Wochentag ist. Da der 22. Dezember 2019 auf einen Sonntag fällt, sollten Ihre Zahlungen spätestens am Freitag, dem 20. Dezember 2019 vom Konto abgeflossen sein.

Tipp 14 – Offenlegungsfrist 31. Dezember 2019 nicht vergessen

Sie betreiben Ihr Unternehmen in der Rechtsform einer GmbH, AG oder GmbH & Co. KG? Dann dürfen Sie die Frist für die Offenlegung bzw. Hinterlegung Ihres Jahresabschlusses nicht vergessen. Jahresabschlüsse müssen unverzüglich nachdem sie den Gesellschaftern vorgelegt wurden, spätestens innerhalb von 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag, beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht werden. Entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr, wie es bei den meisten Unternehmen üblich ist, dann muss der Abschluss für das Jahr 2018 spätestens bis zum 31. Dezember 2019 eingereicht werden. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Wer verspätet einreicht, muss mit Sanktionen rechnen.

Tip 15 – Pflichten nach dem Geldwäschegesetz prüfen und Bußgelder vermeiden

Haben Sie schon geprüft, ob Sie Ihren Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz (GwG) nachgekommen sind? Im Jahr 2017 wurden die Regelungen des GwG verschärft und das Transparenzregister wurde eingeführt. Danach sind seit Oktober 2017 grundsätzlich alle Gesellschaften (GmbH, AG, OHG, KG, eingetragene Vereine, Genossenschaften, Stiftungen) verpflichtet, ihre wirtschaftlich Berechtigten ins Transparenzregister einzutragen. Wer gegen diese Eintragungspflicht oder andere Pflichten des GwG verstößt, muss mit empfindlichen Bußgeldern rechnen. Ab 1. Januar werden die Regelungen des GwG nochmals verschärft. Bestandskräftige Bußgeldentscheidungen werden dann auch im Internet veröffentlicht. Das kann sich äußerst negativ auf das Image eines betroffenen Unternehmens auswirken und erhebliche Konsequenzen für den Geschäftsverkehr mit sich bringen. Sie können dies vermeiden, wenn Sie die Mitteilung der wirtschaftlich Berechtigten noch im Jahr 2019 nachholen.

Die Erarbeitung des Rundschreibens erfolgt mit großer Sorgfalt.
Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.